

BStGer SN.2014.2 vom 11. Februar 2014

Bundesstrafgericht, 2014-02-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_SN.2014.2

FR: TPF SN.2014.2 du 11 février 2014

IT: TPF SN.2014.2 del 11 febbraio 2014

Regeste

Freigabe Kautiön

Erwägungen

E. 1

Über die Freigabe der Kautiön entscheidet die Behörde, bei der die Sache hängig ist oder zuletzt hängig war (Art. 239 Abs. 3 StPO). Damit ist die Strafkammer des Bundesstrafgerichts zuständig.

E. 2

Gemäss Art. 239 Abs. 1 lit. b StPO wird die Sicherheitsleistung freigegeben, wenn das Strafverfahren durch Einstellung oder Freispruch rechtskräftig abgeschlossen wurde.

E. 3

Damit ist die Kautiön in der Höhe von Fr. 100'000.-- sofort freizugeben und an den Einleger zurückzuzahlen.

E. 4

Die Kosten des Verfahrens gehen zulasten der Eidgenossenschaft.

E. 5

In analoger Anwendung von Art. 233 StPO ist dieser Entscheid nicht anfechtbar.

- 3 - Die Strafkammer beschliesst:

1. Die Kautiön in der Höhe von Fr. 100'000.-- wird per sofort freigegeben. Sie ist an den/die Einleger zurückzuzahlen.

2. Es werden keine Kosten erhoben.

Im Namen der Strafkammer des Bundesstrafgerichts

Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Zustellung an ■ Bundesanwaltschaft, Herrn Lienhard Ochsner, Staatsanwalt des Bundes ■ Fürsprecher Dino Degiorgi, Vertreter von B.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.